



Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht
Autorité bernoise de surveillance des institutions
de prévoyance et des fondations

Stiftungsurkunde
vom 29. November 2024
der Stiftung Aaretal
KL.8001

I. Einleitende Feststellungen

1. Mit öffentlicher Urkunde vom 19. Juni 1964, Urschrift Nr. 1757 des Notars Gerhard Jordi, Bern, haben die in Art. 3 aufgeführten Stifter die «Stiftung Aaretal» errichtet.
2. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wird die Stiftungsurkunde mit Datum der Verfügung der Umwandlungs- und Abänderungsbehörde revidiert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

II. Statuten der Stiftung Aaretal

Art. 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen "Stiftung Aaretal" besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 - 89 ZGB.
Der Sitz der Stiftung liegt am Wohnort des jeweiligen Präsidiums.

Art. 2 – Zweck

Die Stiftung fördert alle Bestrebungen zur Erhaltung und Gestaltung des Aaretals zwischen Thun und Bern als Natur- und Kulturlandschaft, insbesondere durch:

- a) Einsatz für die ungeschmälernte Erhaltung und Renaturierung des natürlichen Aarelaufes und seiner Ufer zwischen Thun und Bern
- b) Schaffung, Unterhalt und Beaufsichtigung von Reservaten, Erwerb von Grundstücken
- c) Mitarbeit in der Orts- und Regionalplanung
- d) Förderung und Anregung von Massnahmen zur Reinhaltung des Grund- und Tagwassers
- e) Erhaltung und Förderung der standortheimischen Flora und Fauna sowie der Vernetzung ihrer Lebensräume
- f) Erhaltung geschichtlicher Stätten und Kunstdenkmäler
- g) Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Untersuchungen in allen Naturbereichen
- h) Wissenschaftliche Begleitung von Pflege, Unterhalt und Entwicklung des Naturschutzgebietes ‚Hechtenloch‘ bei Rubigen
- i) Unterstützung von Massnahmen des naturnahen Wasserbaus zur Aufwertung des Auenraumes
- j) Unterstützung einer naturnahen Land- und Waldwirtschaft
- k) Engagement für die Verträglichkeit der Freizeit- und Erholungsnutzung mit den landschaftlichen und naturschutzbiologischen Werten
- l) Förderung des Schutzgedankens und des Bewusstseins für Natur- und Landschaftswerte in der Region.

Art. 3 – Finanzierung

3.1 Anfangsvermögen

Am 19. Juni 1964 haben folgende Organisationen die Stiftung Aaretal gegründet:

Der Schweizerische Bund für Naturschutz in Basel, heute <i>pro natura</i>	Fr. 50'000.-
der Naturschutzverband des Kantons Bern, heute <i>pro natura</i> Bern	Fr. 5'000.-
die Einwohnergemeinde Münsingen	Fr. 1'000.-
die Einwohnergemeinde Rubigen	Fr. 1'000.-
die Naturforschende Gesellschaft Bern	Fr. 2'000.-
der Bernisch Kantonale Fischerei-Verband	Fr. 500.-
der Schweizer Alpenclub Sektion Bern	Fr. 500.-
der Touristenverein „Die Naturfreunde“, Kantonalverband Bern	Fr. 1'000.-
der Bernische Kantonal-Verband für Ornithologie, Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht, Abteilung Vogelschutz, heute Vereinigung Vogel- und Naturschutz VVN	Fr. 500.-
der Staat Bern, heute vertreten durch das Amt für Landwirtschaft und Natur	Fr. 10'000.-
Parus, aufgegangen in BirdLife Schweiz	Fr. 1'500.-
Total	Fr. 73'000.-

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes darf das Stiftungsvermögen bis zum Betrage von 25.000.- CHF aufgebraucht werden.

3.2 Mittelbewirtschaftung

Zur Mittelbeschaffung kommen in Frage:

- Ertrag des Stiftungsvermögens
- Beiträge und Spenden der öffentlichen Hand, von Institutionen und Privaten
- Legate und Schenkungen
- Sammlungen

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Soweit dies nach dem Stiftungszweck möglich ist, ist das Vermögen sinngemäss nach der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)¹ anzulegen.

Art. 4 – Organisation

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin
3. Die Revisionsstelle

Art. 5 – Der Stiftungsrat und seine Zusammensetzung

- 5.1 Die Leitung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens 7 und maximal 15 Personen.
- 5.2 Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er entscheidet über die Ausrichtung von Entschädigungen an Mitglieder oder Personen, an welche ausserordentliche arbeitsintensive Aufgaben übertragen werden.
- 5.3 Der Stiftungsrat bestimmt aus seinen Mitgliedern:
 - a) das Präsidium und Vizepräsidium oder das Co-Präsidium
 - c) den Kassier / die Kassierin
 - d) den Sekretär / die Sekretärin
- 5.4 Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die sich für Erhaltung und Förderung der Naturlandschaft zwischen Thun und Bern einsetzen und die einen engen persönlichen Bezug zu diesem Gebiet haben.

Artikel 6 – Konstituierung und Ergänzung

- 6.1 Die Mitglieder des Stiftungsrates wurden erstmals von den Stiftern bestimmt. Danach wählt und konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Er wählt insbesondere das Präsidium und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche die rechtsverbindliche Unterschrift grundsätzlich kollektiv zu zweien für die Stiftung führen.
- 6.2 Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

¹Verordnung vom 18. April 1984 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge (BVV 2, SR 831.441.1)

- 6.3 Der Stiftungsrat beschliesst mit der Mehrheit der Anwesenden über die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates.

Artikel 7 – Kompetenzen

- 7.1 Dem Stiftungsrat obliegt die Leitung der Stiftung und grundsätzlich die Vertretung nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten oder den Reglementen der Stiftung nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat unter anderem folgende Aufgaben:
- a) Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung
 - b) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates und der Revisionsstelle
 - c) Wahl eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsführerin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Natur- und Umweltorganisationen
 - f) Beschliessen von Projekten
 - g) Abschliessen von Verträgen betreffend Kauf (und Verkauf) von Grundstücken
 - h) Beschliessen von Schutz- und Pflegekonzepten
 - i) Beschliessen von Positionsbezügen bei Vorhaben, die die Aarelandschaft betreffen, inklusive das Ergreifen dafür notwendiger Rechtsmittel.
- 7.2 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung ein Reglement erlassen.
- 7.3 Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.
- 7.4 Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist dem Stiftungsrat unterstellt und übt Aufgaben aus, die der Stiftungsrat ihm/ihr erteilt. Hierfür wird er/sie von der Stiftung nach Aufwand entschädigt.
- 7.5 Ist der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin nicht Mitglied des Stiftungsrates, nimmt er/sie an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Artikel 8 – Beschlussfassung

- 8.1 Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Präsidiums oder wenn sechs Mitglieder es verlangen. Die Einberufung zu den Sitzungen des Stiftungsrates erfolgt grundsätzlich 30 Tage vor dem Sitzungstermin.
- 8.2 Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das (Co-)Präsidium mit Stichtscheid.
- 8.3 Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse kommen zustande, wenn die Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates dem Antrag zustimmt.
- 8.4 Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Zirkularbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

Artikel 9 - Reglemente

Der Stiftungsrat kann weitere Reglemente erlassen. Die Reglemente können vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmungen geändert werden. Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Artikel 10 - Revisionsstelle

- 10.1 Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle (Art. 83b ZGB).
- 10.2 Als Revisionsstelle können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden. Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- 10.3 Ist die Stiftung zu einer eingeschränkten Revision verpflichtet, so kann der Stiftungsrat als Revisionsstelle auch eine zugelassene Revisorin / einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG; Art. 727c OR) wählen.

Artikel 11 - Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit Beschluss der Mehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten im Sinn von Artikel 85, 86 und 86b ZGB beantragen.

Artikel 12 - Aufhebung der Stiftung

- 12.1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. Eine Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) erfolgen.
- 12.2 Der Stiftungsrat kann mit Beschluss der Mehrheit der Anwesenden bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung der Stiftung beantragen.
- 12.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- 12.4 Die Liquidation der Stiftung wird vom letzten Stiftungsrat durchgeführt.
- 12.5 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Ort, Datum

Wimmis, 21. 11. 2024

Marc Rosset, Präsident



Ort, Datum

Muri, 27. 11. 24

Carl'Antonio Balzari, Vize-Präsident



Genehmigt mit Verfügung

vom 29. Nov. 2024 /sic